

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 37 vom 11. September 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Anbringen einer Steigleiter mit Rückenschutzkorb auf
der Dachterrasse im 3. OG und die Errichtung eines
Rettungskorridors auf dem Flachdach auf dem Grundstück
Fl. Nr. 2907/37, Salzstraße 75 der Gemeinde Ainring 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Erweiterung der Mittelschule Freilassing
auf dem Grundstück Fl. Nr. 338
Martin-Luther Straße 4, Stadt Freilassing 2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a in Verbindung mit
§ 3c Satz 1 UVPG alter Fassung (a.F.)
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahme
an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes
„Laufener Straße Nord“ in Surheim,
Gemeinde Saaldorf-Surheim –
Bekanntgabe der Änderung
nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Anbringen einer Steigleiter mit Rückenschutzkorb auf der Dachterrasse im 3. OG und die Errichtung eines Rettungskorridors auf dem Flachdach auf dem Grundstück Fl. Nr. 2907/37, Salzstraße 75 der Gemeinde Ainring

Mit Bescheid vom 4.9.2018, Az. AB 311.3 BV 891-2018, wurde der Eigentümergemeinschaft Salzstraße 75, vertreten durch die Hausverwaltung Matschke, für das Anbringen einer Steigleiter mit Rückenschutzkorb auf der Dachterrasse im 3. OG und die Errichtung eines Rettungskorridors auf dem Flachdach auf dem Grundstück Fl. Nr. 2907/37, Salzstraße 75 der Gemeinde Ainring eine Baugenehmigung erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2907/32 und 2907/33 der Gemarkung Ainring zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-549, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-549).

Bad Reichenhall, den 4. September 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Erweiterung der Mittelschule Freilassing auf dem Grundstück Fl. Nr. 338 Martin-Luther Straße 4, Stadt Freilassing

Mit Bescheid vom 31.8.2018, Az. AB 311.3 BV 891-2018, wurde der Stadt Freilassing für die Erweiterung der Mittelschule Freilassing um zwei Klassenzimmer auf dem Grundstück Fl. Nr. 338, Martin-Luther-Straße 4 der Stadt Freilassing eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 83/10, 359/2, 358/3, 356/3, 355/2, 352/8, 352/9, 352/5, 336 und 375 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-549, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-549).

Bad Reichenhall, den 31. August 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG alter Fassung (a.F.)
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahme an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0**

Herr **XXX*** beabsichtigt an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0 in der Gemeinde Anger eine Wasserkraftanlage zu errichten und betreiben. Die Wasserkraftanlage soll in Wolfertsau auf der orographisch rechten Uferseite der Stoißer Ache zwischen dem Anwesen Kohlhausstraße 25 und oberhalb der Brücke der Gemeindeverbindungsstraße Kohlhausstraße über die Stoißer Ache errichtet werden.

Die geplante Wasserkraftanlage besteht aus dem Tiroler Wehr mit Rechen und Kiesschleuse an der Ausleitungsstelle, einer ca. 120 m langen unterirdischen Rohrleitung DN 800 im Bereich des Rückeweges und dem Wasserschloss mit Wasserkraftschnecke inklusive Wiedereinleitung über ein Stahlbetonrohr DN 1600 in die Stoißer Ache beim landwirtschaftlichen Lagerplatz (Gewässergrundstück Stoißer Ache Fl. Nr. 803 sowie Grundstück Antragsteller Fl. Nr. 802 Gemarkung Anger).

Die Ausbauwassermenge beträgt max. 400 Liter/Sekunde bei einer Fallhöhe von ca. 6,30 m (elektrische Leistung 17 kW mit einer Jahresarbeit von rund 84.000 kWh). Als Restwassermenge sind 45 Liter/Sekunde vorgesehen.

Eine Fischaufstiegsanlage ist wegen der durchgehenden massiven Verbauung der Stoißer Ache mit Querbauwerken (Sohlabstürze) nicht geplant. In der ca. 130 m langen Ausleitungsstrecke befinden sich 7 Querbauwerke mit einer Absturzhöhe von 0,30 bis 1,40 m und dürfen wegen der Funktion zur Sohlstabilisierung auch nicht teilweise abgetragen werden.

Als Ersatzmaßnahme für den naturschutzrechtlichen Eingriff (Kompensationsbedarf nach BayKompV insgesamt 3.919 Wertpunkte) ist die Pflanzung einer 5-6-reihigen mesophilen Hecke einschließlich Ansaat eines wärmeliebenden Blühsaumes und eines Schattschaumes auf einer in der Nähe gelegenen Intensivwiese vorgesehen (Teilfläche Fl. Nr. 735 Gemarkung Anger).

Für die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der Wasserkraftanlage für das Ableiten von max. 400 Liter pro Sekunde aus der Stoißer Ache nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- und für das Einleiten von max. 400 Liter pro Sekunde in die Stoißer Ache nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Wasserkraftschnecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG beantragt.

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz alter Fassung (UVPG a.F.) vom 12.2.1990 (neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.2.2010) wurde durch das Gesetz vom 20.7.2017, BGBl I Seite 2808 vollständig neu gefasst (UVPG n.F.) bzw. zuletzt durch das Gesetz vom 8.9.2017, BGBl I Seite 3370 geändert.

Gemäß § 3c Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1.a) UVPG a.F. i.V. mit Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist bei „*Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage*“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Entsprechend der erstmaligen Antragstellung am 8.4.2013 und der Antragskonferenz bzw. dem Scopingtermin am 4.12.2014 wurde vor dem Stichtag 16. Mai 2017 durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mit der Prüfung nach § 3a Satz 1 UVPG a.F. begonnen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht. Insoweit ist § 74 Abs. 1 UVPG n.F. einschlägig, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem alten bis 15.5.2017 gültigen Recht nach § 3a und § 3c Satz 1 UVPG a.F. abzuschließen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F. zu erwarten sind. Die näheren Einzelheiten sind aus dem Feststellungsvermerk vom 3.9.2018 ersichtlich. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG a.F. bekannt gegeben und ist nach § 3a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar.

Der Feststellungsvermerk vom 3.9.2018 über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 5. September 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Laufener Straße Nord“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim – Bekanntgabe der Änderung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. Januar 2016 die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim beschlossen. In der Sitzung am 8. August 2017 hat der Bau- und Umweltausschuss die Aufteilung des bisherigen Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in die Bereiche „Laufener Straße Nord“ und „Laufener Straße Süd“ beschlossen. Grundlage der Änderung ist die Planzeichnung des Architekturbüros Riedl aus Surheim in der Fassung vom 7. Februar 2018.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Laufener Straße Nord“ soll durch eine moderate Erhöhung der Baudichte verbunden mit Erweiterung der Baugrenzen eine innerörtliche Nachverdichtung erreicht werden. Weiters soll durch geringfügige Abrundungen des bisher überplanten Baugebietes zusätzliches Bauland geschaffen werden. Zudem werden Festsetzungen zu erhaltenswerten Gebäuden bzw. Gebäudestrukturen getroffen, um den bestehenden Dorfcharakter zu erhalten. Die vorhandene Wasserfläche der Sur einschließlich ihrer wertvollen Uferzone wird durch entsprechende Festsetzungen geschützt.

Der genaue Umfang der Planung ist dem nachstehenden Entwurf zu entnehmen.



Die Absicht den Bebauungsplan „Laufener Straße Nord“ in Surheim zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird diese (Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung) in der Zeit vom

21. September 2018 bis 24. Oktober 2018

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter www.saaldorf-surheim.de – Aktuelles – Bekanntmachungen- eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden

Saaldorf, den 6. September 2018
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister